

mit den dafür vorgesehenen Verbandszeichen zu kennzeichnen, sofern von ihnen die vom Verband herausgegebenen Richtlinien über die Benutzung von Verbandszeichen und Festlegungen über die erforderliche Qualität der mit den Zeichen zu kennzeichnenden Waren (Anlage) eingehalten werden.

(2) Die Kennzeichnung hat unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Kennzeichnung der Herkunft von Erzeugnissen entsprechend der Verordnung vom 7. Mai 1970 über die Kennzeichnung der Herkunft von Waren (GBl. II S. 359) zu erfolgen.

§ 5

(1) Das Recht zur Benutzung der Verbandszeichen ist einzelnen Betrieben für sämtliche oder einen Teil der im § 4 Abs. 1 genannten Waren durch den Vorstand des Warenzeichenverbandes befristet zu entziehen, wenn die Verbandszeichen nicht entsprechend den Benutzungsrichtlinien oder satzungswidrig benutzt werden.

(2) Werden von den Mitgliedern des Warenzeichenverbandes für sie eingetragene Warenzeichen oder andere Warenkennzeichnungsmittel neben den Verbandszeichen benutzt, so darf dadurch keine Beeinträchtigung der Kennzeichnungskraft der Verbandszeichen eintreten.

(3) Das durch die Eintragung eines Verbandszeichens begründete Recht kann von den Mitgliedern des Warenzeichenverbandes nicht auf einen anderen übertragen werden.

« 6

(1) Das Recht zur Benutzung der Verbandszeichen erlischt:

1. mit dem Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Warenzeichenverband;
2. mit der Beendigung der juristischen Selbständigkeit eines Mitgliedes.

(2) Bei Beendigung der juristischen Selbständigkeit eines Mitgliedes tritt der Rechtsnachfolger in die Rechte und Pflichten des Mitgliedes ein, wenn er dies innerhalb einer Frist von 3 Monaten seit Eintritt der Veränderung dem Warenzeichenverband mitteilt und bei ihm die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gegeben sind. Andernfalls gilt die Mitgliedschaft vom Zeitpunkt der Veränderung an als beendet.

§ 7

Jedes Mitglied des Warenzeichenverbandes ist verpflichtet, die ihm bekanntwerdenden Verletzungen der Verbandszeichen unverzüglich dem Warenzeichenverband mitzuteilen.

§ 8

Diese Zeichensatzung tritt mit Wirkung vom.....
.....in Kraft.

Anordnung Nr. 3* über die Approbation elektrotechnischer Importerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik

vom 8. März 1971

Auf Grund des § 18 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über die staatliche Qualitätskontrolle (GBl. II 1970 S. HO) und des § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (GBl. II 1970 S. 105) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Elektrotechnik und Elektronik und dem Minister für Außenwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 2. August 1965 über die Approbation elektrotechnischer Importerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 623) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 11. Dezember 1967 (GBl. II S. 874) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Approbationspflicht unterliegen im Falle ihres Importes

a) diejenigen elektrotechnischen Erzeugnisse, die in der nach den Rechtsvorschriften über die staatliche Qualitätskontrolle vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) festgelegten Nomenklatur der anmeldepflichtigen und prüfpflichtigen Erzeugnisse als prüfpflichtig bekannt sind;

b) ! diejenigen Erzeugnisse, die in dem als Anlage beigefügten Zusatz-Verzeichnis der approbationspflichtigen Erzeugnisse enthalten sind.“

2. Das aus der nachstehenden Anlage ersichtliche Zusatz-Verzeichnis der approbationspflichtigen Erzeugnisse wird angefügt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Für Erzeugnisse, für die die Approbationspflicht durch diese Anordnung neu eingeführt wird,

— tritt diese Anordnung 4 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft;

— findet diese Anordnung keine Anwendung auf Lieferungen aus Importverträgen, die vor der Veröffentlichung dieser Anordnung bereits abgeschlossen waren.“

Berlin, den 8. März 1971

**Der Präsident
des Deutschen Amtes für Meßwesen
und Warenprüfung**

Dr. Lindenhayn * S.

* Anordnung Nr. 2 vom 11. Dezember 1967 (GBl. II Nr. 122 S. 874)